

# Information des ÖBVP

zur **COVID-19-Öffnungsverordnung** sowie zur **1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung**  
(Diese Verordnung tritt mit 19. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.)

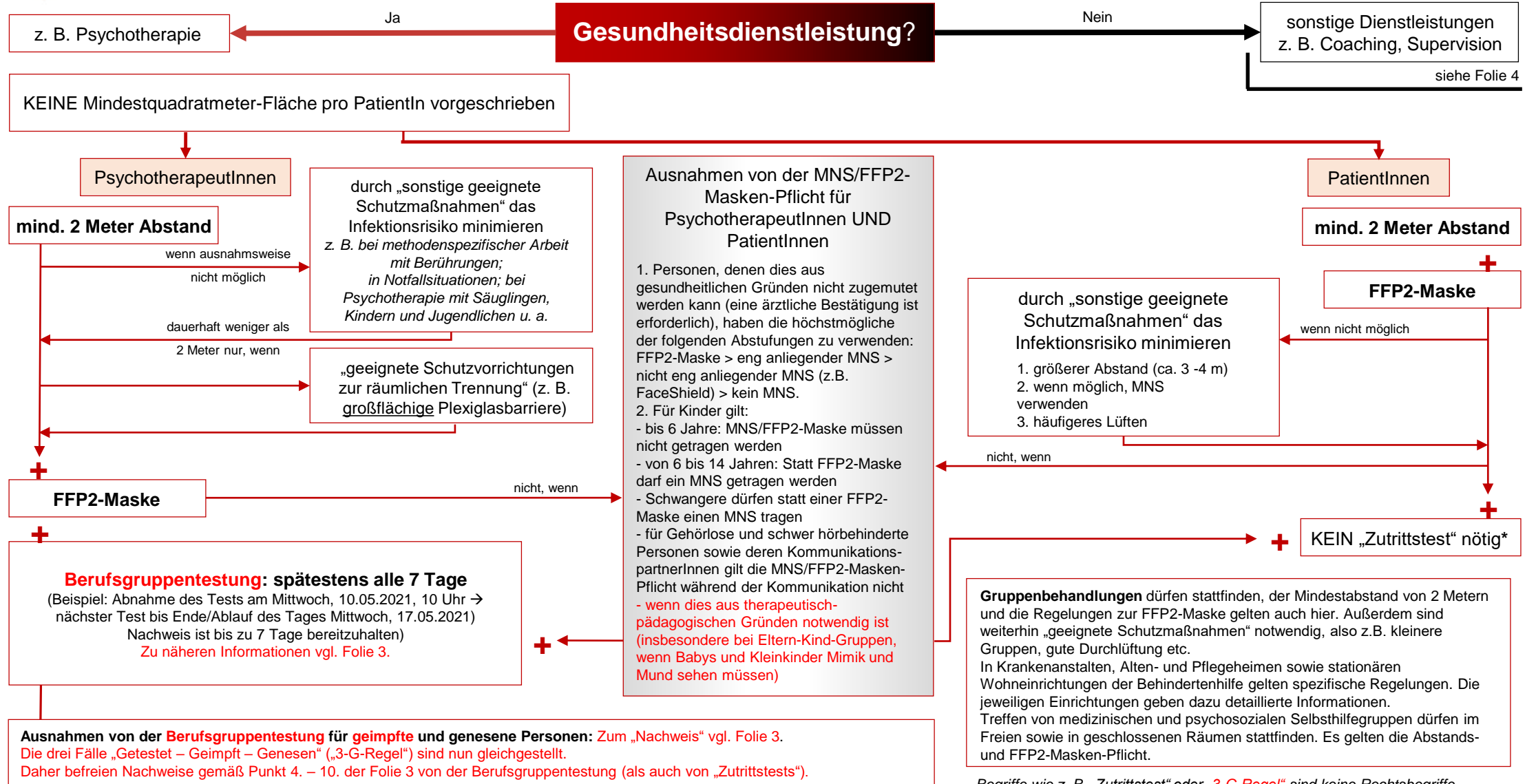
**Der ÖBVP weist darauf hin, dass während der anhaltenden Corona-Pandemie Psychotherapie auch via elektronischer Medien ausgeübt werden kann. Solange die COVID-Pandemie-Bedrohung anhält, wird die sogenannte Telepsychotherapie weiterhin von der Sozialversicherung als Psychotherapie zur Abrechnung akzeptiert.**

Achtung: regionale (zusätzliche) Regelungen je Bundesland/Region z. B. ersichtlich unter <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/>

Die Angaben in diesen Folien geben lediglich die zum Zeitpunkt der Erstellung gültige Rechtslage wieder und dienen nur der Information, können jedoch eine eingehende Prüfung der Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung nicht ersetzen. Sämtliche Informationen sollen **nur** der Orientierung der psychotherapeutischen Berufsgruppe dienen. Auf Regelungen zu anderen Berufsgruppen **sowie zu anderen Lebensbereichen** kann in diesem Rahmen nicht eingegangen werden.

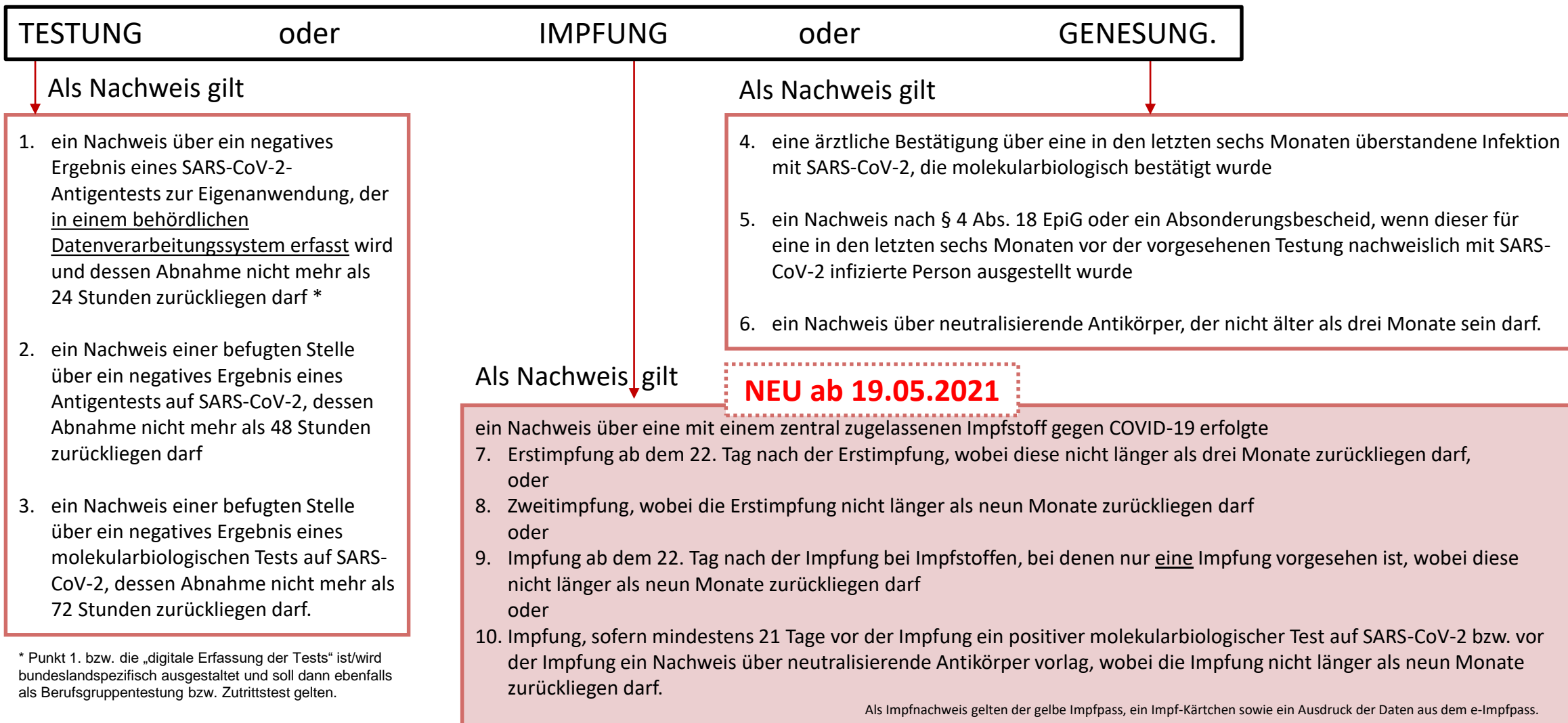
Die tatsächliche Umsetzung der hier dargebotenen Inhalte **schützt** nicht automatisch vor (rechtlichen) Konsequenzen. Vielmehr haben PsychotherapeutInnen im jeweiligen, sie allenfalls betreffenden, Einzelfall wie auch im Allgemeinen die Verpflichtung, sich über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und über institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen für die psychotherapeutische Tätigkeit im Gesamtzusammenhang des Gesundheitswesens und der psychosozialen Einrichtungen kundig zu machen und informiert zu halten (siehe auch Berufskodex Kapitel 2, Unterpunkt 5).

Der ÖBVP behält sich Änderungen und Korrekturen vor. Jedwede Haftung für die hier dargebotenen Inhalte ist ausgeschlossen. Diese Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Zurverfügungstellung und Verbreitung sowie der Übersetzung für andere Zwecke als für jene des ÖBVP sowie seiner Mitglieder, vorbehalten.



Begriffe wie z. B. „Zutrittstest“ oder „3-G-Regel“ sind keine Rechtsbegriffe, dienen aber dem besseren Verständnis.

Erläuterungen zum Punkt „**Ausnahmen von der Testpflicht für geimpfte und genesene Personen**“ von Folie 2: Grundvoraussetzung für die Teilnahme am öffentlichen Leben ist der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr (= „3-G-Nachweis“). (Dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr.) Es braucht also einen Nachweis über



## Gesundheitsdienstleistung?

Nein

sonstige Dienstleistungen  
z. B. Coaching, Supervision

### sonstige Dienstleistungen

Dürfen nur von so vielen Personen in Anspruch genommen werden, wie unbedingt nötig. (also keine m<sup>2</sup>-Regelung mehr!)

+  
mind. 2 Meter Abstand

+  
Verwendung von **FFP2-Masken/MNS etc.** wie bei Gesundheitsdienstleistungen (siehe Folie 2, insbesondere „Ausnahmen“)

+  
„Testpflicht“: spätestens alle 7 Tage wie bei Gesundheitsdienstleistungen (siehe Folie 2)

Als **körpernahe Dienstleistungen** gelten jene Dienstleistungen, die regelmäßig mit einem längeren physischen Kontakt verbunden sind. Dazu zählen insbesondere jene Methoden, die zwangsläufig mit einem „Berühren des Körpers“ einhergehen. Nach Maßgabe der beschriebenen Definition einer körpernahen Dienstleistung, empfehlen wir jedoch, eine individuelle Beurteilung, bezogen auf Ihre konkrete Methodenanwendung vorzunehmen, ob Ihr Dienstleistungsangebot auch eine „körpernahe Dienstleistung“ umfasst.  
Wird die körpernahe Dienstleistung außerhalb der üblichen Geschäftsräume erbracht (z.B. auswärtige Betriebsstätten, Hausbesuche, etc.) ist dies nur möglich, wenn ein Antigen-Test auf SARS-CoV, dessen Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegt, oder ein molekularbiologischer Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegt, vorliegt, dessen Ergebnis negativ ist.  
\* „...ist der Kundenbereich kleiner als 10 m<sup>2</sup>, so darf jeweils nur ein Kunde zuzüglich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten.“

**Achtung: regionale (zusätzliche) Regelungen je Bundesland/Region z. B. ersichtlich unter <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/>**

**Für KundInnen ist ein „3-G-Nachweis“ erforderlich.**  
Das Testergebnis darf nicht älter als 48 Stunden sein. Dabei zählt der Zeitpunkt der Probenentnahme. Für Kinder bis zehn Jahre gilt das Testergebnis der Eltern bzw. eines oder einer Erziehungsberechtigten, ab dem Alter von zehn Jahren brauchen Kinder ein eigenes Testergebnis. KundIn hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Während der Dienstleistungserbringung dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden.

### körpernahe Dienstleistungen

Mindestquadratmeter-Fläche pro KlientIn **10 m<sup>2</sup> \***

+  
keine Abstandspflicht

+  
Verwendung von **FFP2-Masken/MNS etc.** wie bei Gesundheitsdienstleistungen (siehe Folie 2, insbesondere „Ausnahmen“)

+  
„Testpflicht“: spätestens alle 7 Tage wie bei Gesundheitsdienstleistungen (siehe Folie 2)

Es gilt Registrierungspflicht. Können Kontaktdaten aus berechtigten Gründen der Anonymität nicht erhoben werden, sind geeignete Alternativmaßnahmen zu setzen (beispielsweise durch Decknamen, Codes etc.). Der Kundenbereich darf nur zwischen 05:00 und 22:00 Uhr betreten werden.

Bei Zusammenkünften zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, zu beruflichen Abschlussprüfungen etc. darf der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Kann auf Grund der Eigenart einer Schulung, Aus- und Fortbildung der Mindestabstand von zwei Metern zwischen Personen und/oder von Personen das Tragen einer Maske nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. Darunter können Seminare, Trainings etc. fallen. Genauere Informationen sind einzuholen.

Begriffe wie z. B. „Testpflicht“, „Zutrittstest“ oder „3-G-Nachweis“ sind keine Rechtsbegriffe, dienen aber dem besseren Verständnis.